



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal

Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de

Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 07/2024

Bad Fallingbostal, 10. April 2024

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

	Seite	Seite
Satzung des Beregnungs- verbandes Munster	01	

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Heidekreis

Satzung des Beregnungsverbandes Munster im Landkreis Heidekreis

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 2 und 47 Absatz 1, Nr. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), hat die Versammlung des Beregnungsverbandes Munster im Landkreis Heidekreis am 29.01.2024 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen „Beregnungsverband Munster“.

Er hat seinen Sitz in Munster im Landkreis Heidekreis.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte. (WVG §§ 1,3)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe,

1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser für die Beregnung von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,

2. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege wird vom Beregnungsverband Munster kontrolliert,
3. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land- und Wasserwirtschaft sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
4. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die jeweiligen Eigentümer und Erbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder). Grundstückseigentümer, die ihre Grundstücksflächen verpachtet haben, können die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft im Verband durch Vollmacht auf ihre Pächter übertragen.
 2. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
- (2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

(WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Verband der vorhandenen Anlagen der Einzelmitglieder und Beregnungsgemeinschaften.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 07.11.1986. Der

Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, dem Mitgliederverzeichnis sowie weiteren Karten und Zeichnungen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.

- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungskarten, das im Falle der Errichtung verbandseigener Anlagen durch den Verband erstellt wird.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33, 35)

§ 6

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts benutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich

einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
(WVG § 39)

§ 7

Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Anlagen führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 45 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
(WVG § 44, 45)

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Die Schaubeauftragten fertigen über das Ergebnis der Schau eine Niederschrift. Der Vorstand veranlasst die Abstellung der Mängel.
(WVG § 45)

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

(WVG § 46)

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers,
 2. Wahl des Vorstandes,
 3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 4. Beschlussfassung über die Umgestaltung oder die Auflösung des Verbandes,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen für die Vorstands- und Ausschussmitglieder,
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47)

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich mit.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
 3. die Namen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 5. die gefassten Beschlüsse,
 6. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen wurde, auch von dieser bzw. diesem zu unterzeichnen.

(WVG §§ 49, 52)

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
 - (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (3) Der Verbandsversammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlussfähig und alle ordnungsgemäß geladen wurden.
 - (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser zweiten Ladung hingewiesen worden ist.
 - (5) Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes und über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (WVG §§ 48, 58, 62)

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher. Sie bzw. er hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
 - (2) Beide müssen Mitglied im Verband sein.
 - (3) Beide sind ehrenamtlich tätig.
- (WVG § 52)

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 53)

§ 15

Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2022 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(WVG § 53)

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin

- (1) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
5. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren.

(2) Er unterrichtet seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter von seinen Geschäften, hört seinen Rat zu wichtigen Geschäften.

(3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er bzw. sie ist dem Verband gegenüber insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

(4) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung in angemessenen Zeitabläufen über die Geschäfte des Verbandes.

(5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte/r aller Dienstkräfte des Verbandes.

(WVG §§ 51, 54)

§ 17

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer einstellen. Diese/r führt eigenverantwortlich die Geschäfte der laufenden Verwaltung aus.

(2) Der Verband kann einen Kassenverwalter bzw. Kassenverwalterin und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

(WVG § 57)

§ 18

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

(WVG § 55)

§ 19

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sowie die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie können bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Über die Höhe des Sitzungsgeldes sowie der Aufwandsentschädigung entscheidet die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(WVG § 52, VwGO § 85)

§ 20

Haushaltsführung

Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht

§ 21

Haushaltsplan

- (1) alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung alle Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und Verbindlichkeiten abzudecken. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65, § 106ff LHO)

§ 22

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabwendbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Entsprechendes gilt für die Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können. Die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.
- (2) War die Verbandsversammlung mit den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben noch nicht befasst, so beschließt sie darüber in ihrer nächsten Sitzung.

(WVG § 65, § 37 LHO)

§ 23

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf

(WVG § 65)

§ 24

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstand gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.
(§ 2 Nds.AGWVG)

§ 25

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung mit seiner Stellungnahme und dem Bericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Dieser beschließt die Entlastung des Vorstandes.
(WVG § 47)

§ 26

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
 - (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
 - (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (WVG § 28)

§ 27

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen schädigende Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses

Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Für die Festlegung des Beitragsmaßstabes reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.

- (2) Die Betreiber von Einzelanlagen tragen ihre Bau-, Unterhaltungs- und Betriebskosten selbst.
- (3) Der Verband hebt von solchen Mitgliedern, auf die wegen ihrer geringen Grundstücksfläche bei Anwendung des Flächenmaßstabes nur ein Beitrag entfiel, dessen Hebung für den Verband unwirtschaftlich ist, einen Mindestbeitrag. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der zwingend pro Mitglied entstehenden Kosten von der Verbandsversammlung festgesetzt.

(WVG § 30)

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig mitzuteilen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG § 26, 30)

§ 29

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 1% des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeit zu zahlen. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31, AO § 228)

§ 30

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 29 der Satzung.

(WVG §§ 28)

§ 31

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Nds. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Über die Widersprüche entscheidet der Verbandsvorstand.
- (3) Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

(WVG § 29, VwGO § 68)

§ 32

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(WVG § 68)

§ 33

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Heidekreis. Die sonstigen Bekanntmachungen erfolgen in der Böhme Zeitung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(WVG § 67)

§ 34

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§, 74 72, Nds. AGWVG § 1)

§ 35

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
(WVG § 75)

§ 37

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
(WVG § 27)

§ 38

Wassermeldung

Die im Berechnungsjahr geförderte Wassermenge muss bis zum 31.12. d. J. dem Verband gemeldet werden.

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.06.1989 sowie die Änderungssatzung vom 23.10.1997 außer Kraft.

Walsrode, den 29.01.2024

gez. Alvermann

Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 01.02.2024

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Rose